Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

Band: 60 (1970)

Artikel: Zur volkstümlichen Chronologie

Autor: Düblin-Honegger, Eva M.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1004357

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Eva M. Düblin-Honegger

Zur volkstümlichen Chronologie

Beim Durchlesen der Bände Gerichtsarchiv D1–D6 (Staatsarchiv Basel), welche ‹Kundschaften›, also Zeugenaussagen, aus dem 15. Jahrhundert enthalten, fiel die Datierung einiger Einträge auf. Sie beziehen sich auf Ereignisse, die zur Zeit der Aussage bereits eine Weile zurücklagen. Die Art, wie diese Ereignisse von den Zeugen datiert werden, ist interessant. Zur Illustration sei eine solche Stelle zitiert. Sie stammt aus dem Jahre 1428 und bezieht sich auf einen Streit zwischen den Bauern von Pfetterhusen und ihrem Herrn.

> «Jt(em) h(et) geseit henslin Rütschis von phetterhusen..., daz er hargezogen sye und gedengkt (by X jaren od(er) me; gestrichen) me denne vor dem streyt von sempach har und daz er wol wisse, daz d(er) alt h(er)re von haßenburg, der by minen h(er)ren von Öst(er)rich ze sempach beleib, denen von phetterhusen von d(er) weyd wegen ze Gerswilr nie nützit gehiesche» (D2, f 30; Kommas ergänzt).

Das Zitat zeigt, daß eindrückliche Ereignisse zuweilen ziemlich lange im Bewußtsein der Bevölkerung weiterleben konnten. Aus den wenigen Sätzen spürt man den Stolz des Zeugen auf sein weit zurückreichendes Gedächtnis, seinen Anspruch auf Glaubwürdigkeit heraus. Der nachträglich gestrichene Satz läßt umgekehrt vermuten, daß über die seit dem Ereignisse verflossene Zeit Unklarheit herrschte. Die Erinnerung des Zeugen, eines elsässischen Bauers, orientierte sich offenbar nicht an Daten und Jahren, sondern eher an einem Vorfall oder an einer Reihe von Vorfällen, die sich ihm einprägten.

Weitere Belege zeigen, daß diese Art von ‹Geschichtsbild› zumindest für die nicht geschulte Bevölkerung jener Zeit charakteristisch ist. Dabei können die verschiedensten Ereignisse als Fixpunkte für die Datierung auftreten. Die oben zitierte Schlacht von Sempach (1386) scheint trotz der räumlichen Entfernung die Bevölkerung um Basel herum tief beeindruckt zu haben; sie wird noch 1430 erwähnt (D2, f 57^{r}). Auch die Feldzüge der Stadt, etwa die Eroberung der drei Burgen Fürstenstein, Blauenstein und Neuenstein im Winter 1411/12 (D3, f 79^{r}, 1443 Mai), die Belagerung von Laufenburg im Jahre 1443 (D3, f 91^{v}, 1443 Okt. 10) werden herangezogen; sie dienen z. B. einem Knecht dazu, die Auflösung eines Dienstverhältnisses zu datieren. Ein anderer Zeuge bestimmt mit ihrer Hilfe den Zeitpunkt, an dem eine Abrechnung zwischen zwei Geschäftspartnern stattfand.

Ganz besonders hafteten im Gedächtnis der Basler Bevölkerung natürlich die Armagnakenzüge. Ein Müller namens Berthold berichtet 1451,

«daz er die mülen zu altingen von peterhansen struben seligen emphangen habe xiiij tag nach wiennechten jn dem jar, da die schind(er) jn daz land kement» (D 4, f 124r). In der folgenden Zeit finden sich gleich drei weitere Aussagen, die auf die «armenjecken» und «schinder» Bezug nehmen (D 4, f 123v, 1451; D 6, f 38r, 1455 Sept. 22; D 6, f 137r, 1458 März 9).
Auch das Basler Konzil ist ins Bewußtsein der Städter eingedrungen, zumindest als Zeit, in der die Häuser sich gut vermieten ließen; noch 1453 erinnert sich eine Hausbesitzerin daran (D 5, f 1v, Febr. 8). Wohl mit dem Konzil im Zusammenhang steht der Besuch des Kaisers, auf den sich ein Zeuge 1458 beruft (D 6, f 132v, Jan. 16), um die eheliche Geburt seiner Verwandten zu beweisen: der Kaiser selbst habe sie damals für ehelich erklärt. Neben dem Konzil von Basel ist auch das von Konstanz bekannt; ein Mann erzählt, es sei geschehen, «einßmäls nach dem Concilio ze Costentz, daz ein hübschi frow mit sinem brüder... ze schäffend ward» (D 3, f 79r, 1443 Mai).
Eigentlich müßten auch die großen Pestepidemien das Gedächtnis der Bevölkerung in jener Zeit geprägt haben; doch waren sie vielleicht, weil sie sich öfters wiederholten, als Fixpunkt für eine Datierung nicht geeignet. Jedenfalls findet sich in den bearbeiteten Quellen nur eine Aussage dieser Art; eine Witwe erklärt 1456 dem Gericht, ihr Mann sei «ein Jar vor dem sterbet abgangen, der gewesen ist, sint nü by den xviij joren» (D 6, f 82r, Nov. 12). Offensichtlich genügt der Hinweis auf die Epidemie allein nicht, er muß durch eine (unsichere) Jahresangabe ergänzt werden.
Die Anzahl der benützten Quellen erlaubt es noch kaum, aus dem Material allgemein gültige Ergebnisse herauszulesen. Immerhin zeichnet sich ab, daß die volkstümliche Datierungsweise im 15. Jahrhundert weitgehend auf Ereignissen, nicht auf Jahreszahlen aufbaut und daß unter diesen Ereignissen die häufigen Überfälle und Kriegszüge eine sehr große Rolle spielen.

Anmerkung der Redaktion

Eine ganz andere Art der volkstümlichen Chronologie zeigt EDUARD OSENBRÜGGEN im 5. Band seiner «Wanderstudien aus der Schweiz» (Schaffhausen 1876, 79) für das Dorf Lenk im bernischen Simmental auf: «Ein tüchtiger Pfarrer findet in einer solchen, vom Getreibe der Welt entfernten Landgemeinde wohl stets eine größere Anerkennung, als es in den Städten der Fall sein kann, das Band, welches ihn mit seiner Gemeinde verknüpft, ist ein enges. An der Lenk zeigt sich dieses in einem besondern Ausdruck. Es ist eine alte Gewohnheit der dortigen Leute, die Zeitmaße der Vergangenheit nicht mit Jahreszahlen zu fixieren, sondern mit Nennung der Namen der Pfarrer, welche dann und dann das Kirchenregiment geführt haben, ähnlich wie die alten Römer das Jahr durch Nennung der in demselben regierenden Konsuln bezeichneten. So sagt man an der Lenk nicht ‹das war um das Jahr 1850›, sondern ‹als N.N. Pfarrer war›. Auf diese Weise werden die Pfarrer zu Kalenderheiligen.» Ty